

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Oktober 1994	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 94	Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf <i>GVBl. II 362-57</i>	623
7. 10. 94	Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten <i>GVBl. II 323-115</i>	627
21. 10. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	628

Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf*)

Vom 21. Oktober 1994

Auf Grund des § 5a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. S. 2167) wird verordnet:

§ 1

Benennungsrecht; Zuständigkeit

(1) Verfügungsberechtigte dürfen eine frei oder bezugsfertig werdende neu-geschaffene öffentlich geförderte Wohnung (§ 1 des Wohnungsbindungsgesetzes) in den in der Anlage genannten Gemeinden nur Wohnungsuchenden überlassen, die von der zuständigen Stelle benannt worden sind. Dies gilt auch für Genossenschaftswohnungen.

(2) Zuständige Stelle ist die Gemeinde, in der sich die Wohnung befindet. Hat die Gemeinde auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung zugunsten einer anderen Gemeinde, eines Landkreises oder eines Zweckverbandes auf die Ausübung ihres Benennungsrechts verzichtet, sind diese insoweit zuständige Stelle. Für Verzichtserklärungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung gilt Satz 2 auch ohne Einhaltung der Schriftform.

*) GVBl. II 362-57

§ 2

Registrierung von Wohnungsuchenden

Die zuständige Stelle registriert Wohnberechtigte auf Antrag als Wohnungsuchende. Die Registrierdauer kann befristet werden. Sie beträgt jedoch mindestens ein Jahr und ist auf Antrag um jeweils ein Jahr zu verlängern, sofern die Wohnberechtigung weiterhin gegeben ist.

§ 3

Benennung von Wohnungsuchenden

(1) Die zuständige Stelle hat den Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungsuchende zur Auswahl zu benennen, bei denen die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung einer Bescheinigung nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes erforderlich sind. Der Vorlage einer solchen Bescheinigung bedarf es nicht. Die Benennung hat nach sozialer Dringlichkeit der Bewerbung unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 5a Satz 3 des Wohnungsbindungsgesetzes zu erfolgen. § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes gilt für die Benennung sinngemäß. Das Benennungsrecht ist bis zum

Anlage

Zeitpunkt des Freiwerdens oder der Bezugsfähigkeit der Wohnung auszuüben. Haben die Verfügungsberechtigten die zuständige Stelle nicht unverzüglich schriftlich nach § 4 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes informiert, verlängert sich die Benennungsfrist um die Dauer des Verzugs. Wird das Benennungsrecht nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 und 6 ausgeübt, dürfen die Verfügungsberechtigten die Wohnung nach den Bestimmungen des § 4 des Wohnungsbindungsgesetzes Wohnungsuchenden zum Gebrauch überlassen.

(2) Um unausgewogene soziale Strukturen in bestimmten Wohnanlagen oder Stadtteilen zu vermeiden, kann auch eine Gruppe von Wohnungsuchenden mit unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen benannt werden. Die Verfügungsberechtigten müssen sich in diesem Falle gegenüber der zuständigen Stelle schriftlich verpflichten, allen benannten Wohnungsuchenden innerhalb einer angemessenen Frist eine Wohnung zu überlassen.

§ 4

Festlegung von Dringlichkeitsstufen

Die zuständige Stelle hat Merkmale zur Bestimmung der einzelnen Dringlichkeitsstufen festzulegen. Eine Wohnungsbewerbung ist insbesondere dann sozial dringlich, wenn Wohnungsuchende unzureichend untergebracht sind oder wenn sie ihren gegenwärtigen Wohnraum auf Grund eines gerichtlichen Titels oder aus sonstigen zwingenden Gründen räumen müssen. Bei der Bestimmung der sozialen Dringlichkeit dürfen auch die Dauer der Gemeindegliederung, die Wartezeit und der Anlaß für die Wohnungsbewerbung berücksichtigt werden. Dies gilt auch im Falle des Satz 2. Unberücksichtigt bleiben solche Umstände, die Wohnungsuchende oder ihre Haushaltsangehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben. Es

ist auch zulässig, Wohnungsbewerbungen von Wohnungsuchenden, die eine Benennung oder die Anmietung der freien Wohnung ohne triftigen Grund ablehnen, einer niedrigeren Dringlichkeitsstufe zuzuordnen oder diese von weiteren Benennungen auszuschließen.

§ 5

Ausnahmen

Die §§ 1 bis 4 gelten nicht für öffentlich geförderte Wohnungen, deren Bau auch mit einem Arbeitgeberdarlehen oder mit einem Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln für Angehörige des öffentlichen Dienstes gefördert wurde, sowie nicht für öffentlich geförderte Wohnungen in Eigenheimen. Sie gelten ebenfalls nicht für Genossenschaftswohnungen, wenn die Wohnungen im Bescheid über die erstmalige Bewilligung der öffentlichen Mittel ausschließlich Genossenschaftsmitgliedern vorbehalten worden sind. Für die in Satz 1 und 2 genannten Wohnungen bleibt § 4 des Wohnungsbindungsgesetzes unberührt.

§ 6

Aufhebung von Vorschriften; Übergangsregelung

(1) Die Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf vom 31. Mai 1974 (GVBl. I S. 257)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1981 (GVBl. I S. 226, 256), wird aufgehoben.

(2) Die zuständigen Stellen dürfen jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Wohnungsuchende nach den bisher geltenden Vorschriften registrieren und benennen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Oktober 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 362-33

Anlage zu § 1

Gemeinden

A. Regierungsbezirk Darmstadt

I. Kreisfreie Stadt

Darmstadt
Frankfurt am Main
Offenbach am Main
Wiesbaden

II. Landkreis

Bergstraße

Bensheim
Birkenau
Bürstadt
Fürth
Grasellenbach
Heppenheim (Bergstraße)
Lampertheim
Lorsch
Mörlenbach
Viernheim
Wald-Michelbach
Zwingenberg

Darmstadt-Dieburg

Babenhausen
Bickenbach
Groß-Umstadt
Modautal
Mühlthal
Pfungstadt
Reinheim
Seeheim-Jugenheim
Weiterstadt

Groß-Gerau

Biebesheim am Rhein
Bischofsheim
Gernsheim
Ginsheim-Gustavsburg
Kelsterbach
Mörfelden-Walldorf
Nauheim
Riedstadt
Rüsselsheim

Hochtaunuskreis

Bad Homburg v. d. Höhe
Königstein im Taunus
Kronberg im Taunus
Neu-Anspach
Oberursel (Taunus)
Steinbach (Taunus)
Usingen

Main-Kinzig-Kreis

Bruchköbel
Hanau
Langenselbold
Maintal
Steinau an der Straße
Wächtersbach

Main-Taunus-Kreis

Eschborn
Hattersheim am Main
Hochheim am Main
Kriftel
Schwalbach am Taunus
Sulzbach (Taunus)

Odenwaldkreis

Bad König
Höchst i. Odw.

	Gemeinden
Offenbach	Dietzenbach Dreieich Egelsbach Langen Mühlheim am Main Neu-Isenburg Obertshausen Rodgau Rödermark Seligenstadt
Rheingau-Taunus-Kreis	Bad Schwalbach Idstein Niedernhausen
Wetteraukreis	Bad Vilbel Büdingen Gedern
B. Regierungsbezirk Gießen	
Landkreis	
Giessen	Allendorf (Lumda) Giessen Lollar
Lahn-Dill-Kreis	Braunfels Dillenburg Wetzlar
Marburg-Biedenkopf	Stadtallendorf
Vogelsbergkreis	Alsfeld
C. Regierungsbezirk Kassel	
I. Kreisfreie Stadt	Kassel
II. Landkreis	
Fulda	Fulda
Kassel	Grebenstein
Waldeck-Frankenberg	Bad Wildungen Korbach
Werra-Meißner-Kreis	Hessisch Lichtenau Witzenhausen

**Anordnung
über die Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten*)**

Vom 7. Oktober 1994

Auf Grund des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), und des § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. Juli 1990 (GVBl. I S. 427, 439), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1993 (GVBl. I S. 183), wird bestimmt:

§ 1

Für die Entscheidung über Anträge auf Beihilfen ist zuständig

1. das Hessische Landesvermessungsamt auch für die Leiter und Bediensteten des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung, des Hessischen Oberbergamtes, der Hessischen Eichdirektion, der TÜH Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

sowie den Leiter des Hessischen Landesvermessungsamtes,

2. das Hessische Landesamt für Straßenbau auch für die Bediensteten des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten sowie den Leiter des Hessischen Landesamtes für Straßenbau.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 28. September 1985 (GVBl. I S. 189)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1994

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten

Klemm

*) GVBl. II 323-115

1) Hebt auf GVBl. II 323-64

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens
über das grenzüberschreitende Fernsehen*)**

Vom 21. Oktober 1994

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 28. September 1992 (GVBl. I S. 402) wird bekanntgegeben, daß das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen für die Bundesrepublik Deutschland nach seinem Artikel 29 am 1. November 1994 in Kraft tritt.

Wiesbaden, den 21. Oktober 1994

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 114. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Geschäftsordnung des Hessischen Landtags
- Hessisches Gleichberechtigungsgesetz
- Hessisches Umzugskostengesetz
- Hessische Trennungsgeldverordnung
- Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
- Hessische Bauordnung
- Haushaltsgesetz 1994
- Kapazitätsverordnung
- Vergabeverordnung ZVS
- Jägerprüfungsordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG

Daimlerstraße 12 · 61343 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 18 04 - 1 48

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) 228 48-607

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchblende-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer
Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten
bezogen werden. (280)

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe